

## **Beschlussprotokoll**

**über die 2. Sitzung  
des Kreistags  
am 07.11.2019  
in der Altenbürgerhalle in Karlsdorf-Neuthard**

**- öffentlich -**

**TOP 4            Abfallgebührenkalkulation 2020 und 2021 mit Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und der Benutzungsordnung des Landkreises Karlsruhe**

**Vorlage Nr.    KT/69/2019**

### **Beschluss:**

Der Kreistag beschließt:

1. Der beiliegenden Kalkulation der Abfallgebühren mit der bisherigen Regelung für die Sperrmüllabfuhr für die Jahre 2020 und 2021 (Anlage 2) mit der zugrundeliegenden Mengen-, Kosten- und Erlösplanung mit gebührenfähigen Kosten in Höhe von 88.632.821 Euro wird zugestimmt.
2. Dabei wird folgenden Festlegungen für den Gebührenbereich „Abfall“ zugestimmt:
  - a) Die bisherigen Regelungen hinsichtlich Vorauszahlungen und Pflichtleerungen für die Hausmüllbehälter bleiben unverändert.
  - b) Die Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände nach der linearen Methode bemessen. Für die Verzinsung des Anlagevermögens werden die tatsächlichen Zinsen mit dem ermittelten kalkulatorischen Zinsfuß angesetzt.
  - c) Es wird in den Jahren 2020 und 2021 im Bereich „Abfall“ kein Abbau von Kostenüberdeckungen (Gebührenüberschüssen) in der Abfallgebührenkalkulation berücksichtigt.
  - d) Über die Erhebung der Leerungsgebühren werden ausschließlich die mengenabhängigen Kosten der Restmüllentsorgung gedeckt.

- e) Die Jahresgebühren für die Biotonnen werden kostendeckend kalkuliert.
  - f) Die bisherigen Regelungen für die Sperrmüllabfuhr (Variante 1) werden beibehalten.
3. Für den Kalkulationskreis „Bodenaushub“ (Kreiserddeponie) wird folgenden Festlegungen zugestimmt:
- a) Von den noch vorhandenen Kostenüberdeckungen (Gebührenüberschüssen) werden in den Jahren 2020 und 2021 im Bereich „Kreiserddeponie“ 84.857 Euro abgebaut und in der Abfallgebührenkalkulation berücksichtigt
  - b) Die Gebührensätze im Kalkulationskreis „Kreiserddeponie“ bleiben damit gegenüber 2019 unverändert.
4. Die Abfallgebühren werden zum 01.01.2020 und zum 01.01.2021 für die Biotonnen entsprechend dem Gebührevorschlag in Anlage 1 festgelegt.
5. Die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe wird entsprechend der Änderungssatzung in Anlage 4 beschlossen. Artikel 1 der Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 und Artikel 2 tritt am 01.01.2021 in Kraft
6. Die Änderung der Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen (Benutzungsordnung) zum 01.01.2021 wird entsprechend der Änderungssatzung in Anlage 7 beschlossen.
7. Der Landrat wird ermächtigt, inhaltlich unbedeutende und/oder redaktionelle Änderungen ohne nochmaligen Beschluss der Kreisgremien in den auszufertigenden Satzungen zu berücksichtigen.

**Ergebnis:** Mehrheitliche Zustimmung bei 73 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen

Karlsruhe, 07.11.2019